

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Zwischenprüfungsordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium als Bestandteil der Studiengänge für Lehrämter an Schulen

Vom 17. Juli 2003

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Oktober 2003	Nr. 22
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Zwischenprüfungsordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium als Bestandteil der Studiengänge für Lehrämter an Schulen. Vom 17. Juli 2003	150
...	

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften (Philosophische Fakultät III) der Universität des Saarlandes hat auf Grund § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt S. 1622) folgende Zwischenprüfungsordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium als Bestandteil der Studiengänge für Lehrämter an Schulen erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Ziele des ersten Studienabschnittes erreicht hat und die inhaltlichen Grundlagen des Bereichs „Lehren und Lernen“ (Praktikumsmodul) und des Bereichs „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“ erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden als Teilprüfungen studienbegleitend erbracht.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. drei Professorinnen/Professoren, darunter ggf. eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor der Fachrichtung Erziehungswissenschaft der

Fakultät für Empirische Humanwissenschaften (Philosophische Fakultät III)¹,

2. eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft tätig ist,
3. ein Studierender eines Lehramtsstudienganges.

Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist beratendes Mitglied im Zwischenprüfungsausschuss.

(3) Für jede der in Absatz 2 genannten Personengruppen ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses nach Absatz 2 und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(7) Dem Zwischenprüfungsausschuss obliegt es, darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(8) Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses über Einzelanträge sind der betroffenen Kandidatin/dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(9) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses sowie das beratende Mitglied haben das Recht, in die Prüfungsunterlagen (z. B. Bewertung von schriftlichen Arbeiten) Einsicht zu nehmen und der Abnahme der Zwischenprüfung beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie

¹ Wenn an der Fachrichtung Erziehungswissenschaft weniger als drei Professorinnen/Professoren tätig sind, können Professorinnen/Professoren anderer Fachrichtungen der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften Mitglied sein.

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Zwischenprüfungsausschuss wählt einen Zwischenprüfungs-Beauftragten, der unter der Gesamtverantwortung des Zwischenprüfungsausschusses für die Organisation und Verwaltung der Zwischenprüfung verantwortlich ist.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen/Professoren zu bestellen. Der Zwischenprüfungsausschuss kann weiterhin Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und abgeordnete Lehrkräfte zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Beantragung an der Universität in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist an den Zwischenprüfungs-Beauftragten der Fachrichtung Erziehungswissenschaft zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung im Rahmen eines Lehramtsstudienganges an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.
2. Eine Erklärung darüber, ob sie/er bereits eine erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung im Rahmen eines Lehramtsstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über den Antrag zur Zulassung entscheidet der Zwischenprüfungs-Beauftragte; in Zweifelsfällen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 5

Inhalte und Durchführung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung 1 – schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit) nach der Vorlesung „Lehren und Lernen“: Diese Aufsichtsarbeit umfasst auch Inhalte der Vorlesung „Lernen lernen und wissenschaftliches Arbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der Termin für diese Teilprüfung wird mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gegeben. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung dafür, dass das Orientierungspraktikum absolviert wird.
2. Teilprüfung 2 – Praktikumsbericht nach den vor- und nachbereitenden Blockseminaren des Orientierungspraktikums: Für die Anfertigung des Praktikumsberichts erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten Aufgabenstellungen, die Inhalt und Umfang näher spezifizieren. Die Anfertigung des Berichts erfordert die Anwendung des im Praktikumsmodul erworbenen erziehungswissenschaftlichen Wissens. Die Frist für die Abgabe des Praktikumsberichtes wird in den praktikumsvorbereitenden Veranstaltungen bekannt gegeben.
3. Teilprüfung 3 – Hausarbeit nach dem Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“. Die Frist für die Abgabe der Hausarbeit wird im Seminar bekannt gegeben.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich für alle Teilprüfungen beim Zwischenprüfungs-Beauftragten anmelden. Die Fristen für die Anmeldung werden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Teilprüfung 1 (Aufsichtsarbeit nach der Veranstaltung „Lehren und Lernen“) und die Teilprüfung 3 (Hausarbeit in „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“) in der vorgesehenen Form abzulegen, soll die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses es gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird die Prüfung nicht bewertet.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Zwischenprüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Berücksichtigung der Fristen des Erziehungsurlaubs im Prüfungsverfahren sowie die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung und Pflege bedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen sowie anderer Studiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der vorliegenden Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzuweisen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bzw. die/der von dieser/diesem benannte Zwischenprüfungs-Beauftragte. In Zweifelsfällen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar oder wurde eine angerechnete Studien- oder Prüfungsleistung nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ ausgewiesen, dann wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt, die Note wird bei der Berechnung einer Teilprüfungs- oder der Gesamtnote unberücksichtigt gelassen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Teilprüfungen in Noten erfolgt analog zu den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

15/14/13 Punkte	= sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
12/11/10 Punkte	= gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechend Leistung
9/8/7 Punkte	= befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
6/5/4 Punkte	= ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
3/2/1 Punkte	= mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
0 Punkte	= ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem nicht-gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird auf zwei Kommastellen gerundet.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfungsnote mindestens ausreichend (05,00 Punkte) ist.

(5) Die Bewertung von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten durch die Prüferin/den Prüfer soll innerhalb von zehn Wochen erfolgen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die drei Teilprüfungen können bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Teilprüfung 1 – schriftliche Prüfung (Aufsichtsarbeit) nach der Vorlesung „Lehren und Lernen“: Die Prüfung kann im Rahmen einer nachfolgenden Vorlesung wiederholt werden. In Semestern, in denen die Vorlesung nicht angeboten wird, findet eine Wiederholungsprüfung statt, deren Ort und Termin rechtzeitig auf geeignete Weise bekannt gegeben wird.
2. Teilprüfung 2: Praktikumsbericht nach den vor- und nachbereitenden Blockseminaren des Orientierungspraktikums. Der Praktikumsbericht ist neu anzufertigen.
3. Teilprüfung 3: Hausarbeit nach dem Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“. Die Hausarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach der Information über das Nicht-Bestehen neu zu verfassen. Das Thema der ursprünglichen Hausarbeit kann nicht beibehalten werden.

In besonderen Härtefällen kann der Zwischenprüfungsausschuss eine weitere Wiederholung zulassen. Die Zulassung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die für das Bestehen der Zwischenprüfung gemäß Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat 7 Semester nach der Anmeldung zur ersten Teilprüfung nicht alle Teilprüfungen bestanden, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden.
- (5) Wird eine nicht-bestandene Teilprüfung aus von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von vier Fachsemestern wiederholt, so ist in der Regel die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu verweigern.
- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Zwischenprüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung bestanden, erhält sie/er einen Nachweis (Zwischenprüfungszeugnis) darüber.
- (2) Der Nachweis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, die Credits, die in ihnen erworben wurden, die Teilprüfungsnoten sowie die Gesamtnote.
- (3) Der Nachweis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausstellung.

§ 11

Akteneinsicht und Rechtsbehelfe

- (1) Die Kandidatinnen/Kandidaten können in ihre Zwischenprüfungsakten innerhalb eines Jahres nach dem Ablegen der Prüfung Einsicht nehmen.
- (2) Gegen Entscheidungen, die von einer Prüferin/einem Prüfer, dem Zwischenprüfungs-Beauftragten oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden, steht der/dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Verordnungen zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Amtsbl. Nr.13, 20. März; für Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschule, S. 734 ff; für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen S. 782 ff.; für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, S. 830 ff.; für das Lehramt an beruflichen Schulen, S. 888 ff.) für Studierende, die ihr Studium seit dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabrücken, 30.09.2003

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)